

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 9 (1929)
Heft: 3

Artikel: Einige Richtigstellungen über die Herren von Vaz
Autor: Trotter, Kamillo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-70294>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einige Richtigstellungen über die Herren von Vaz.

Von *Kamillo Trotter*, Notar, Innsbruck.

Dr. Robert Hoppeler veröffentlichte im 38. Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden einen sehr verdienstvollen Aufsatz über die Anfänge des Hauses Vaz und stützte sich dabei in der Hauptsache auf Mohrs *codex diplomaticus* und Weechs *codex diplomaticus salemitanus*; er empfand selbst, daß sein Aufsatz verbesserungsfähig sei. Diesem seinem Wunsche Rechnung tragend, wäre zunächst festzustellen, daß Weech mit vollem Recht den in der Urkunde von 1165 an der Spitze der Zeugen stehenden *Walterius de Sevelt cum filiis suis* mit dem in der Urkunde erwähnten gleichnamigen Vogt der Kirche von Seefeld und den *Rudolfus de Sevelt* in der Urkunde von 1169 mit dem in der gleichen Urkunde genannten *Roudolfo de Vacis* gleichsetzte. Die Annahme, daß *Walter de Sevelt* und *Rudolf de Sevelt* zur vazischen Dienstmannschaft zu zählen seien, übersieht die Reihung dieser Namen unter den Zeugen. Dies geht nicht so sehr aus der Urkunde von 1165 als hauptsächlich aus der von 1169 hervor: *Rudolf* von Seefeld steht zwischen dem bischöflichen Vogt von Konstanz *Konrad* (von Heiligenberg) und dessen Sohn *Grafen Arnold* einerseits und *Walter* von Klingen andererseits; daß die Heiligenberger ebenso wie die Klinger zu den vollfreien Geschlechtern zählten, darüber besteht doch wohl kein Zweifel. Es wäre dann wirklich ein neckischer Zufall, wenn in Seefeld zwei verschiedene vollfreie Geschlechter mit den gleichen Vornamen zur gleichen Zeit so bedeutenden Besitz gehabt hätten, daß das eine die Vogtei über die Kirche und eine Menge Güter und Zehente in und um Seefeld, das andere aber seinen eigentlichen Besitz in Seefeld, sonst aber weiter nichts besessen hätte! So dicht gesäet

saßen die bedeutenden vollfreien Geschlechter nach der Mitte des 12. Jahrhunderts nicht mehr in den einzelnen Orten. — Gerade das 12. Jahrhundert weist auch den größten Wechsel in der Bezeichnung des Herkunftsortes der Geschlechtsgenossen eines und desselben Geschlechtes, ja eines und desselben Mannes in demselben Geschlecht überhaupt auf: nach den verschiedensten Burgsitzen nannten sich die einzelnen Vollfreien. Aus diesem Grunde will es wenig bedeuten, wenn in der einen Urkunde Walter als Vogt im Wortlaut und ohne Vogtbezeichnung in der Zeugenreihe auftaucht, und in einer anderen Urkunde Rudolf von Vaz im Wortlaut, dagegen Rudolf von Seefeldten in der Zeugenreihe erscheint: Hauptsache bleibt, daß sich beide Urkunden auf die gleichen Güter beziehen, insbesondere auf Seefeldten. —

Hoppeler muß vollkommen beigepflichtet werden, daß die Vollfreien von Vaz höchstwahrscheinlich aus dem Linzgau stammen; die Annahme jedoch, den dortigen Besitz aus den Beziehungen mit den Veringer oder Rohrdorfer Grafen abzuleiten, ist abzulehnen, nachdem erst Rudolf von Vaz mit einer Veringer Grafentochter verheiratet war, dagegen schon sein Vater den Besitz in und um Seefeldten innehatte — einerseits Walter als Vogt der Kirche von Seefeldten auftritt, Rudolf aber von seinem patrimonium spricht (Urkunde von 1169). Setzen wir daher Walter Vogt der Kirche von Seefeldten gleich Walter von Vaz von 1160, so besaß dieser erstbekannte Stammvater zwei Söhne: 1. Walter, der nur 1160 genannt wird, und 2. Rudolf. Ob sich damit die filii der Urkunde von 1158 erschöpfen, muß dahingestellt bleiben. Daß 1169 auf Rudolf von Seefeldten Walter von Klingen in dieser so wichtigen Geschlechtsurkunde als Zeuge folgt, läßt die Vermutung zu, als lägen verwandtschaftliche Beziehungen zwischen beiden Zeugen vor und Walter von Klingen Mutterschwester- oder Schwestersohn von Rudolf von Seefeldten vielleicht gewesen ist. Welchem der Söhne von Walter I. von Vaz das höhere Alter zukam, darüber fällt die Entscheidung schwer; jedenfalls war Walter II. von Vaz zwischen 1160 und 1169 mit Tod abgegangen, da er sonst in der Urkunde von 1169 kaum gefehlt hätte. Ob wir in Rudolf, dem Vogt des Abtes Rudolf

von Einsiedeln, beim Gutsverkauf in Maurach, unsern Rudolf erblicken dürfen, muß ebenfalls unentschieden bleiben.

In der Fortsetzung der Stammtafeln gehen Krüger¹ und Hoppeler auseinander. Hier ist aber Krüger im Recht. Gegen die Echtheit der Salmansweiler Urkunde No. 41 walten Bedenken vor. Die Ausstreichungen und Ergänzungen, welche die Bedenken hervorrufen, beziehen sich aber, wie ein Blick auf Seite 65 cod. salem. I. zeigt, keineswegs auf die Vazer. Zwischen 1189 und 1206 fällt eine Gutsverleihung seitens des Konstanzer Bischofs Diethalm von Krenkingen² an Kloster Salmansweiler, welche keinen Zweifel darüber läßt, daß nicht Walter II., sondern Rudolf I. Vater von Walter III. und Rudolf II. ist, wobei diese Reihung zugleich Walter als den älteren und Rudolf als den jüngeren Sohn kennzeichnet.

Rudolfs II. Nachkommenschaft entwickelt Hoppeler ganz folgerichtig. Bei Reinger von Vaz greift eine Siegeländerung platz³ — Walter III. von Vaz besaß 1216 bereits Söhne und eine Tochter, welche nach dem Versprechen auf Wiederholung der vorgenommenen Gutshingabe durch sie zu schließen, damals noch minderjährig waren, aber am 18. Juli 1222 schon urkundenfähig gewesen sein müssen, da sie mit ihrem Namen Walter (IV.) und Rudolf (III.) genannt werden. Bis 1227 urkundet Walter III. mit beiden Söhnen, von dort bis 31. August 1243 mit seinem Sohne Walter (IV.) allein und schließlich am 27. Dezember

¹ Anzeiger für schweizerische Geschichte 1884, S. 298.

² Conradum de Mersburc ad resignandum Rodolfo de Vaxzes et filiis suis feodum, quod ab ipsis in Wancenruthi tenebat, u. s. w. ... quod postmodum decedente patre filii videlicet Walterus Auwie, Rodolfus Constantie resignaverunt.

³ Sigel No. 55 cod. salem. I. Statt der gevierteten Sigelzeichnung 1, 4 glatt, 2, 3 geschachtet ist das Sigel geteilt: unten goldene Punkte, oben nach links schreitender leopardierter Löwe. Einen Anhaltspunkt, woher der Name «Reinger» in das Geschlecht kam, bietet vielleicht der Vergleich zwischen Chur und Tirol ddo. Glurns am 11. November 1228. Mohr, cod. dip. I. 310, No. 200, wo in der Zeugenreihe auf die Brüder Albero und Beral von Wangen: H. Reingerus de Sargans, H. Walter von Vaz folgt. Allerdings bleibt H. Reinger von Sargans in seiner Herkunft vollkommen ungeklärt.

1253⁴ ganz allein, in welcher letztgedachter Urkunde⁵ seines Bruders Rudolf, seiner Söhne Rudolf und Walter und seines Bruderssohnes Marquard, sowie der ganzen Nachkommenschaft nur Erwähnung getan wird. Am 25. April 1255⁶ übergibt wiederum ein Walter von Vaz wegen der Freundschaft und Gunst, die sein Vater und Großvater Walter dem Kloster Salmansweiler entgegenbrachten, verschiedene Güter bei Seefeld an dieses Kloster und am 28. April 1259⁶ bestätigt der gleiche Walter von Vaz wegen der Freundschaft und Gunst die von seinem Vater und Großvater gemachten Schenkungen und Verkäufe an das Kloster Salmansweiler. Für seinen kinderlosen Absterbensfall verzichtet der gleiche Walter von Vaz am 6. Juli 1275⁷ zu Gunsten Churs auf alle stiftchurischen Güter und Allode mit Ausnahme der Morgengabe für seine Gattin Lukarde, der Tochter Grafen Eberhards von Kirchberg, hatte aber am 10. Oktober 1277⁸ bereits Erben. Hoppeler sagt sich mit Recht, daß dem Sprung von 1216 bis 1277 (dieser Kindererzeugung) etwas Bedenkliches anhaften würde, drückt das Alter von Walter IV. im Jahre 1266 auf 50 zurück und läßt ihn 1276 Kinder bekommen, wobei er den Worten der Urkunde: *sanus, sana mente* eine Bedeutung unterlegt, die sie gewiß nicht haben. Bedenkt man, daß von diesem Walter von Vaz vier nach dem 6. Juli 1275 geborene Kinder namentlich bekannt sind, so wird man Krüger Recht geben müssen, der aus den obigen Beurkundungen Walters III. und den dadurch nachgewiesenen Lebensaltern ganz richtig schließt, daß Walter IV. vor seinem Vater gestorben sein muß und der am 25. April 1255 vorkommende Walter von Vaz ein Sohn von Walter IV. ist. Es läßt sich nicht annehmen, Walter V. hätte nicht den Taufnamen seines Vaters und Großvaters gekannt. Nachdem aber Walters III. Vater als ein «Rudolf» nachgewiesen wurde, so kann Walter III. nicht der Vater, sondern nur der Großvater von Walter V. gewesen sein, und Walter IV.

⁴ cod. sal. I. 322/3, No. 285.

⁵ cod. sal. I. 342/3, No. 308.

⁶ cod. sal. I. 384/5, No. 348.

⁷ a. a. O. I 414, S. 278.

⁸ Mohr I. 425/6. 286.

sein Vater, wofür auch noch folgendes spricht: Walter V. bestätigt die von seinem Vater und Großvater gleichen Namens in jenen Orten gemachten Schenkungen und Verkäufe, die in der aufgeführten Reihenfolge durch Walter III. und Walter IV. erfolgten, wie ein Vergleich der Salmansweiler Urkunde No. 348 mit No. 310 lehrt; keineswegs fanden diese umfangreichen Schenkungen und Verkäufe von Seiten Rudolfs I. statt. Schließt sich die Urkunde No. 348 eng an die Vorurkunde No. 310 an, so liegt kein Grund vor, die Übereinstimmung der Namen der Handelnden⁹ übersehen zu wollen. Aus den Urkundenworten senior und junior folgt das gerade Gegenteil von dem Schlusse Hoppellers: nur Walter III. heißt senior, Walter junior — also unser Walter V. — erst 1260¹⁰ so. Nachdem Walter IV. keine selbst beurkundende Rolle spielt, kommt daher dieser Unterscheidung von senior und junior nicht die Bedeutung zu, welche ihr Hoppeler zumißt. Geht man auf die Altersunterschiede im Vazischen Geschlechte ein, so war Rudolf II. 1169 bereits verhelicht. Angenommen, er wäre bald nach dem 22. Mai 1194 mit dem Tode abgegangen, so fällt die obige Lehenheimsage seiner Söhne Walter III. und Rudolf III. gegen das Ende des 12. Jahrhunderts: beide können damals bereits den 30ern nahegestanden haben. Walter III. war 1213 schon verheiratet, da 1213 und 1216¹¹ Kinder von ihm Erwähnung finden; jedenfalls waren seine Söhne Walter IV. und Rudolf III. ebenso 1222 urkundenfähig, wie Marquard, der Sohn seines Bruders Rudolf II., weshalb beide Söhne um die Wende des 12. und 13. Jahr-

⁹ Die großen Güterschenkungen und Verkäufe sigelt Walter III. allein, die übrigen, darunter auch sein Bruder Rudolf, besaßen kein eigenes Sigel. Es wäre dann zu merkwürdig, wenn der jüngere der Söhne diese schwerwiegende Vertretungsvollmacht in Händen gehabt hätte und nicht der ältere!

¹⁰ Mohr I. 358/9, 237.

¹¹ cod. sal. I. 121, No. 83 und 139, No. 96. Als 1. zeugt Albert von Belmont, von dem man annimmt, daß er Schwiegersohn von Walter III. gewesen sei, dessen Tochter daher damals schon Kinder gehabt haben könnte. 1213, 1216 läßt das Geburtsjahr seiner Gattin in die 90er Jahre des 12. Jahrhunderts zurückverlegen und dementsprechend die Verhehlung von Walter III. mit Adelheid in dieselbe Zeit.

hunderts geboren worden sein müssen. Würde daher Walter IV. wesensgleich mit unserem Walter V. sein, so müßte dieser mit 75 Jahren erst Kinder zu erzeugen angefangen haben, kaum wahrscheinlich. Daran ändert die Bezeichnung der Söhne Alberts von Belmont als seiner nepotes gar nichts; denn das 13. Jahrhundert hält sich bei den Verwandten von der Seitenlinie in keiner Weise an eine feststehende, genaue Bezeichnung: Oheime, Neffen, Mumen, Vettern schwirren durcheinander und bedeuten weiter nichts, als daß eine Verwandtschaft oder Verschwägerung überhaupt bestand, ohne sich darüber den Kopf zu zerbrechen, durch wen sie vermittelt wurde. 1254 war Walter III. ein höherer 80er, weshalb 1255 sein Enkel Walter V. vollkommen erwachsen gewesen sein kann. Damit fallen aber eine Menge künstliche Stützen weg, die man sich um weiteren Verfolg des Stammbaumes schaffen mußte.

Am 6. Juli 1275¹² bereits mit Luitgarde, der Tochter des Grafen Eberhard von Kirchberg, verheiratet, besaß Walter V. damals noch keine Kinder. Am 4. November 1284¹³ ging Walter V. mit Tod ab und hinterließ Kinder; seine Gattin Luitkarde starb am 24. Mai 1326¹⁴, überlebte ihn daher 42 Jahre, weshalb sie bei ihrer Verehelichung mit Walter bedeutend jünger als er gewesen sein muß. Von Walters Kindern scheint Johann der älteste gewesen zu sein; sein Tod fällt zwischen 26. Dezember 1299 und 25. März 1302¹⁵. Donat von Vaz scheint der zweite und ein möglicher Walter der dritte Sohn gewesen zu sein, welch Letzterer Ende des 13. Jahrhunderts verschwindet. Am 3. März 1308¹⁶ besaß Donat von Vaz nur noch Schwestern, von denen wir kennen: 1. Margarete, die Gattin

¹² cod. salem. I. 414/5, 278.

¹³ Totenbuch der Domkirche Chur, MG. Nec. I. 643, Eintrag von einer Handschrift des 13. Jahrhunderts. Ein ernstlicher Einwand gegen den Todestag kann wohl nicht erhoben werden: Walter V. ist letztmals 16. Juni 1283 (Mohr II. 20/29) beurkundet und am 30. November 1284 tot (Mohr II. 29, 25); gerade letztere Urkunde läßt die Vermutung mit der Hand greifen, daß sein Tod nicht lange zuvor stattgefunden hat.

¹⁴ MG. Nec. I. 631 von einer Handschrift des 14. Jahrhunderts.

¹⁵ Mohr II. 159, 92 und 172, 103.

¹⁶ Mohr II. 201/2, 124.

Vogt Ulrichs II. von Matsch¹⁷, 2. eine Schwester soll Walter von Eschenbach und eine 3., die 1344 starb, Ulrich von Aspremont († 1333) geheiratet haben. 2. und 3. halten einer kritischen Untersuchung nicht stand. Ulrich von Eschenbach könnte nur der Königsmörder sein, von dessen Gattin wir nichts wissen; sein Großvater gleichen Namens starb Ende Jänner 1299 und war mit Kunigunde von Sulz verheiratet. Ebenso wenig beurkundet ist die Grundlage bei Ulrich von Aspremont. Dann soll der Churer Bischof Bertold von Heiligenberg, weil er Johann und Donat von Vaz am 20. Dezember 1299¹⁸ als seine Oheime bezeichnet, Enkel von Walter V. von Vaz gewesen sein. Bertold Vater Graf Bertold II. von Heiligenberg war aber schon vor dem Jahre 1251 mit einer Hedwig verheiratet und der spätere Bischof schon 1251 am Leben, zu einer Zeit, wo Walter V. noch gar nicht verheiratet war. Donat von Vaz war mit einer Gueta¹⁹ vermählt, welche die Jahrzeitstiftung im Jahrzeitbuch von Mayenfeld²⁰ als eine von Ochsenstein bezeichnet, nach der Zeit zu schließen, eine Tochter Ottos III. Donat starb an einem 23. April²¹, wahrscheinlich 1338, da seine Tochter Ursula am 6. Dezember 1338²² von Chur die Lebenserneuerung erhält. Donat von Vaz hinterließ zwei Töchter: 1. Ursula, gestorben am 5. April 1367²³, Gattin des Grafen Rudolf IV. von Werdenberg-Sargans, 2. Kunigunde, gestorben am 5./6. Februar 1364²⁴, seit 1323 Gattin des Grafen Friedrich V. von Toggenburg. Walters III. von Vaz Tochter, Gattin Alberts von Belmont, streiften wir bereits.

¹⁷ Eheliche Dispens wegen Verwandtschaft im 4. Grad vom 29. Oktober 1295 im Archiv Churburg (Archivberichte aus Tirol I. 118).

¹⁸ Mohr II. 85, 67.

¹⁹ Mohr II. 318, 245: 8. Juli 1335. — Nach den Namen der Söhne Heinrichs genannt Bruno von Razüns: Walter, Kristof und Donat zu schließen, dürfte hier jedenfalls auch nahe Verwandtschaft vorliegen.

²⁰ Verfaßt 1475, veröffentlicht im 42. Jahresbericht dieser Gesellschaft, S. 74.

²¹ MG. Nec. I. 449 (Magdenau), 602 (Wurmsbach), 529 (Tennikon, hier zu 27/4).

²² Mohr II, No. 255—257.

²³ Quellen zur Schweizer Geschichte X, 98/100.

²⁴ Nach dem genealogischen Handbuch zur Schweizer Geschichte.

Walters III. zweitem Sohne Rudolf widerfuhr das Mißgeschick, mit jenem Grafen Rudolf von Rapperswyl gleichgesetzt zu werden, der am 28. Juli 1262 mit Tod abgegangen war²⁵. Mit gewichtigen Gründen trat dieser Verwechslung H. Zeller-Werdmüller entgegen. Solange nicht weiterer Urkundenstoff etwas anderes ergibt, wird man Zeller-Werdmüller²⁶ beipflichten müssen, obzwar auch seine Aufstellungen sehr schwache Punkte aufweisen. Krüger hätte sich nie in eine solche Sicherheit seiner vorgetragenen Ansicht wiegen können, wenn er über Tschudis *liber heremi* sich besser unterrichtet hätte. Nach den lichtvollen Untersuchungen Georg von Wyß'²⁷ über die *antiquitates monasterii einsiedlensis* und über den *liber heremi* des Ägidius Tschudi, kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß Tschudi diese Schriften zwar Einsiedler Aufzeichnungen entnahm, aber auch sehr viel Eigenbau dazutat. Nachdem Tschudis Grundlagen heute nicht mehr vorhanden sind, läßt sich schwer bestimmen, wo der Urstoff aufhört und Tschudis Zutaten beginnen. Dieser Umstand wirkt ganz bedeutend auf die Rapperswyler Geschlechtsforschungen zurück; denn der Ausdruck *antiquus comes de Rapreswile* scheint ganz bestimmt auf Tschudi zurückzugehen und nicht in der Urschrift gestanden zu sein. Wo kommt dieser Graf vor? Zuerst im *liber heremi* zum Jahre 970: *comes Ruodolfus de Raprechtsuile dictus Antiquus dedit predium in Ruti*. Schon Wyß machte auf diese Merkwürdigkeit aufmerksam; denn dort, wo Tschudi wörtlich abschreibt, stand nur zum Juli: *Com. Ruodolfus dedit predium in Ruti*. Das wahrscheinlich vom Kloster Rütli stammende Nekrolog hat zum 22. Juli: *ob. com. Ruod. de Rapreswile*. Die zweite Stelle kommt im *liber heremi* unter den *donationes einsiedlenses* unter dem Schlagwort Ruti vor: *In vigilia S. Catharinae (d. h. 24. November) dantur 4 solidi propiscibus Et propinatura puri Vini, de Anniversario antiqui Comitiss de Rapreswile Et hoc de Curte Ruti. In Vigilia Nicolai, Custos dat 4 solidos de Ruti Et propinaturam*

²⁵ Emil Krüger im Anzeiger für schweizerische Geschichte, Bd. 4: 1884, S. 293, 293—308, 5: 1885, S. 402—409, 6: 300—311, 222—335.

²⁶ Wie vor 6: 1891, S. 37—42, 1893, 490—494.

²⁷ Jahrb. für schweiz. Geschichte 1885, 10. Bd., S. 131—363.

puri Vini istius terrae que debet redire ad anniversarium Comitum de Rappeswile. Die Fragmenta libri anniversariorum verzeichnen zum November Ruodolfus advocatus de Rappeswile dedit vineam Herlegi — dann bei Tschudi unter dem Schlagwort donationes: Comes Ruodolfus de Rappeswile Aduocatus noster dedit Vineam Herlegi. Im liber heremi bringt Tschudi zum Jahre 1048 comes Ruodolfus de Rappeswile advocatus noster dedit Vineam in Herlegi. Die Donationes von Einsiedeln sind bekanntlich ein ganz selbständiges Werk von Tschudi. Diese Zusammenstellung zeigt deutlich, daß der Ausdruck antiquus comes nur auf Tschudi zurückgehen kann, der damit die alte Grafschaft seiner in die Jahre 970 und 1048 versetzten Rudolfe hervorheben wollte. Mit den Lebensaltern der Rapperswiler hat dieser Ausdruck nichts zu tun, womit alle Folgerungen Krügers in sich zusammenfallen.